

Gemeindeverwaltung

und

Pfarramt



Ein Todesfall – Was ist zu tun?

Einleitung

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges, sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Was tun? Wer muss informiert werden?

Diese kurze Informationsbroschüre soll Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und unnötige Wege ersparen. Sie zeigt auf, welche Schritte Sie nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt von den Amtsstellen erledigt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kleinen Wegleitung in dieser ausserordentlichen Situation behilflich zu sein. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) zur Verfügung. Rufen Sie uns an, wir sind für Sie da.

Die persönliche Vorsorge für Sterben und Tod

1. Sterbe- oder Patientenverfügungen

Grundsätzlich ist jede Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Patienten- oder Sterbeverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung eine klare Willensäußerung enthält („ich will ...“ oder „ich verlange ...“) und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden.

Bei den folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern (Tel. 041 419 22 22)
- Schweizerische Patienten-Organisation SPO, Häringstrasse 20, 8001 Zürich (Tel. 044 252 54 22)
- Stiftung „Dialog Ethik“, Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich (Tel. 044 252 42 01)
- Stiftung für Konsumentenschutz, Nordring 4, 3013 Bern (Tel. 031 370 24 24)

2. Letztwillige Verfügungen (Testament, Erbvertrag etc.)

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung, eigenhändig oder durch mündliche Erklärung (Nottestament) zu errichten. Folgende gesetzliche Formvorschriften sind einzuhalten:

2.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB)

Die Verfügung ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

2.2 Öffentliche Verfügung (Art. 499 ff ZGB)

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen/Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Diese Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden

Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/in gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (Art. 467 ZGB) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

2.3 Mündliche Verfügung/Nottestament (Art. 506 und 507 ZGB)

Ist die Errichtung eines Testamentes aufgrund von ausserordentlichen Umständen (z.B. nahe Todesgefahr, Epidemien etc.) in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen/Zeuginnen zu erklären. Eine/r der beiden Zeugen/Zeuginnen hat anschliessend die Willenserklärung unter Angabe von Ort und Datum der Errichtung schriftlich festzuhalten. Die von beiden Zeugen/Zeuginnen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim Kantonsgerichtspräsidenten Nidwalden, Rathausplatz 1, 6370 Stans, zu deponieren.

3. Aufbewahren von letztwilligen Verfügungen

Im Kanton Nidwalden können die letztwilligen Verfügungen bei der Wohnsitzgemeinde gegen eine Gebühr hinterlegt werden.

Was ist zu tun bei einem Todesfall

- **Arzt** rufen. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes Nidwalden aus.
- **Seelsorger** anrufen. Ausserhalb der Bürozeiten ist die Notfallnummer auf dem Telefonbeantworter angegeben und im Pfarrblatt publiziert.
- **Bestattungsinstitut** benachrichtigen. Sofern die verstorbene Person keine Mitteilung hinterlassen hat, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird, ist die Bestattungsart durch die Angehörigen festzulegen. Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen, die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum in Beckenried oder in das Krematorium in Luzern.

Todesfall innerhalb des Kantons

- Meldung des Todesfalles beim **Zivilstandsamt Nidwalden** (in Stans). Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
 - Todesbescheinigung des Arztes
 - Familienbüchlein (sofern vorhanden); bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein
- Das **Zivilstandsamt Nidwalden** (in Stans) stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist der zuständigen **Gemeindeverwaltung** (Friedhofverwaltung) zukommen zu lassen.

Todesfall ausserhalb des Kantons

- Abklärung der am Todesort zu treffenden Anordnungen mit der oder den zuständigen Stellen (Spital-, Heimverwaltung, Bestattungsinstitut). Das Spital oder das Heim meldet einen Todesfall direkt dem zuständigen Zivilstandsamt.
- Meldung des Todesfalles beim **zuständigen Zivilstandsamt** (z.B. Todesfall in Luzern beim Zivilstandsamt Luzern). Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
 - Todesbescheinigung des Arztes
 - Familienbüchlein (sofern vorhanden); bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein
- Das **zuständige Zivilstandsamt** stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist der zuständigen **Gemeindeverwaltung** (Friedhofverwaltung) zukommen zu lassen.

Absprache mit dem Pfarramt

Nach der Benachrichtigung des zuständigen Zivilstandsamtes ist der Todesfall beim zuständigen Pfarramt zu melden.

Kath. Pfarramt Beckenried

- Besprechung mit dem Seelsorger vereinbaren.
- Termine für Psalter (Fürbittgebet am Vorabend der Bestattung), Bestattung und Dreissigsten festlegen.
- Der Seelsorger informiert den Sakristan betreffend „Endläuten“ in der Pfarrkirche oder im Ridli. Er ist auch für den Organistendienst und die Ministranten besorgt.

Ref. Pfarramt Buochs

- Besprechung mit dem Pfarrer vereinbaren.
- Termine für Bestattung festlegen. Bestattung bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung finden in der Regel werktags um 14.00 Uhr statt.

Andere Konfessionen und Konfessionslose

- Mit der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) sind die Bestattungszeit sowie der Ablauf der Bestattung zu vereinbaren.

Absprache mit der Gemeindeverwaltung Beckenried (Friedhofverwaltung)

Nach Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes ist mit der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) Kontakt aufzunehmen:

- Grabauswahl

- Auswahl des Grabes (Einzelgrab, Familiengrab, Urnengrab, Urnennische, Gemeinschaftsgrab)
- Festlegung, ob die Angehörigen oder die Gemeindeverwaltung für das Tragen der Urne besorgt sind.
- Die **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) veranlasst die weiteren Schritte für die Bestattung:
 - Bereitstellung des Aufbahrungsraumes. Der Schlüssel für das Kondolenzkartenkästchen wird an die Trauerfamilie abgegeben. Unmittelbar nach der Bestattung ist dieser Schlüssel wieder der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) zurückzubringen.
 - Öffnung des Grabes und Mitteilung an das Bestattungspersonal (allenfalls mit oder ohne Urnenträger).

Brauchtum

- Nach Meldung des Todesfalles beim Pfarramt wird „ins End“ geläutet. Der Sakristan wird vom Pfarramt aufgeboten.
- Am Vorabend der Bestattung findet der „Psalter“ (Fürbittgebet) statt. Für Verstorbene im Dorfkreis findet der Psalter gewöhnlich in der Pfarrkirche, für Verstorbene ausserhalb des Lielibaches in der Ridlikapelle statt.
- Am Bestattungstag versammeln sich die Angehörigen beim Aufbahrungsraum.
- Nach der Bestattung findet die Eucharistiefeier in der Pfarrkirche statt. Die Angehörigen nehmen in den vordersten Bänken links oder rechts Platz.
- Für den „Dreissigsten“ und das „1. Jahresgedächtnis“ kann ein Samstagabend- oder Sonntagmorgengottesdienst ausgewählt werden. An Hohen Feiertagen hingegen werden keine Gedächtnisse gehalten.

Grabarten

Auf dem Friedhof Beckenried bestehen folgende Grabstätten:

- Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren
- Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene
- Familien-Erdgrab
- Einzel-Urnennische (1 Urne)
- Einzel-Urnengrab (1 Urne)
- Doppel-Urnengrab im Urnenhain
- Familien-Urnengrab
- Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Beschriftung)

Die Grabordnung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Friedhofplan. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 21. November 2014 (Stand 1. Juli 2018). Dieses Reglement ist auf der Gemeindeverwaltung Beckenried erhältlich oder kann unter www.beckenried.ch heruntergeladen werden.

Kosten

- Die kirchliche Bestattungsfeier ist für alle Pfarreiangehörigen unentgeltlich. Entsprechend sind für Endläuten, Psalter, Bestattung, anschliessende Eucharistiefeier, den Dreissigsten und das 1. Jahresgedächtnis keinerlei Gebühren zu entrichten.
- Für die Bestattungskosten (Grabgebühren, Urnenträger etc.) stellt die Gemeindeverwaltung Beckenried (Friedhofverwaltung) gemäss der Tarifordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 15. Dezember 2014 Rechnung.
- Die Aufwendungen des Bestattungsinstitutes werden direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für das Grabmal und für den Unterhalt des Grabes sind direkt durch die Angehörigen zu übernehmen.

Allgemeine Hinweise

- Mitteilung des Todes an Angehörige, Arbeitgeber, Vermieter, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, Versicherungen etc.
- Druck Leidzirkular, Todesanzeigen in Zeitungen, Danksagung und evtl. Leidbildchen.
- Nach der Bestattung abklären, ob eine Stiftjahrzeit errichtet werden will. Aufgrund der kirchlichen Verordnung gilt folgendes: Für die Errichtung einer Stiftmesse braucht es momentan ein Stiftungskapital von CHF 500.00. Eine Stiftjahrzeit kann nur auf die Dauer von 25 Jahren errichtet werden. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist bleibt das Kapital im Stiftmessenfonds.
- Selbstverständlich kann auch jedes Jahr ein Jahresgedächtnis gehalten werden. Die Angehörigen werden ersucht, sich frühzeitig (mindesten drei Wochen vorher) beim Pfarramt zu melden.
- Die Bruderschaftszettel sind sofort beim Pfarramt abzugeben. Ohne Bruderschaftszettel können keine entsprechenden Gedächtnisse mehr gehalten werden.
- Zur Gestaltung der Grabmäler und zur Friedhofordnung erfolgt der Hinweis auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 21. November 2014 (Stand 1. Juli 2018).

Nachlassregelung

Das Teilungsamt Beckenried kann Sie in erbberechtigten Fragen nach einem Todesfall unterstützen. Diese Amtsstelle setzt sich in der Regel nach der Bestattung mit der gemeldeten Kontaktperson in Verbindung (Zwecks Aufnahme Nachlassinventar und falls vorhanden Eröffnung Testament). In dringenden Fällen können die Angehörigen bereits früher einen Termin vereinbaren.

Sofern ein Testament im Haushalt der verstorbenen Person gefunden wird, ist dieses unverzüglich und ungeöffnet dem Teilungsamt Beckenried für die amtliche Eröffnung einzureichen (vergleiche Art. 556 ZGB).

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Sanitätsnotruf	Telefon	144
Polizeinotruf	Telefon	117
REGA	Telefon	1414
Ärztlicher Notfalldienst	Telefon	041 610 81 61
Dr. med. Djahesh Noor	Telefon	041 620 25 25
Dr. med. Dagmar Becker	Telefon	041 624 93 33
Kantonsspital Stans	Telefon	041 618 18 18
Kath. Pfarramt Beckenried	Telefon	041 620 12 32
Evang. Ref. Pfarramt Buochs	Telefon	041 620 14 29
Gemeindeverwaltung Beckenried (Friedhofverwaltung)	Telefon	041 624 46 22
Bestattungsinstitut Flury GmbH: Herr Bühlmann, Tottikonstrasse 62, Stans	Telefon	041 610 56 39
Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans	Telefon	041 618 72 60

GEMEINDEVERWALTUNG BECKENRIED / PFARRAMT BECKENRIED